

HafenCity Universität Hamburg
Studierendenverwaltung
Henning-Voscherau-Platz 1
20457 Hamburg

Abzugeben in der
Studierendenverwaltung | Infothek

Formular zum Mutterschutz

Nachname: _____

Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studienprogramm: _____

Bachelor

Master

Mitteilung nach dem Mutterschutzgesetz (§ 15 MuSchG)¹

Schwangerschaft

Voraussichtlicher Tag der Entbindung: _____

Stillzeit

Einwilligung zur Teilnahme am Studienbetrieb²

Ja

Nein

zwischen 20 und 22 Uhr (§ 5 Abs.2 MuSchG)

an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 2 MuSchG)

Verzichtserklärung zum gesetzlichen Mutterschutz³

Ja

Nein

Verzicht auf Schutz vor der Entbindung (§ 3 Abs. 1 MuSchG)

Verzicht auf Schutz nach der Entbindung (§ 3 Abs. 3 MuSchG)

Für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (§ 10 MuSchG) werden Ihre Daten an die:den Fachbereichsreferent:in Ihres Studienprogramms weitergegeben. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die HCU ferner dazu verpflichtet das Amt für Arbeitsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) über Ihre Meldung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit zu informieren (§ 27 MuSchG)

Datum

Unterschrift

^{1, 2, 3} weitere Erläuterungen dazu finden Sie unter „Allgemeine Hinweise“ auf der Rückseite

Allgemeine Hinweise:

¹ Mitteilung nach dem Mutterschutzgesetz (§ 15 MuSchG)

Schwangere Studentinnen sollen Ihrer Universität ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald Sie wissen, dass sie schwanger sind. Eine stillende Studierende soll Ihrer Universität so früh wie möglich mitteilen, dass Sie stillt.

Als Nachweis Ihrer Schwangerschaft ist ein ärztliches Zeugnis (z.B. Mutterpass) oder das Zeugnis der Hebamme oder eines Entbindungsgelehrten vorzulegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

² Einwilligung zur Teilnahme am Studienbetrieb

Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr (§ 5 Abs. 2 MuSchG „Verbot der Nachtarbeit“) sowie an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 2 MuSchG „Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit“) tätig werden, wenn sie einwilligen und dies für die Ausbildungszwecke erforderlich ist. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Den Widerruf reichen Sie formlos schriftlich bei der Studierendenverwaltung ein.

³ Verzichtserklärung zum gesetzlichen Mutterschutz

Studentinnen dürfen in der Schutzfrist vor und nach der Entbindung tätig werden, wenn Sie dies gegenüber der Hochschule ausdrücklich verlangen. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 Abs. 1 und 3 MuSchG). Den Widerruf reichen Sie formlos schriftlich im Studierenden Service Center ein.